

Tennisclub Dietingen e.V.

Satzung

(Neufassung vom 29.03.2003)



§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist **Tennisclub Dietingen e.V.**

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rottweil eingetragen und hat seinen Sitz in Dietingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Interesse der Allgemeinheit und für die Jugend.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zum Landessportbund

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft:

1. a) Ordentliches Mitglied des Vereins (aktiv oder passiv) kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und eine Beitrittserklärung unterschrieben hat.
 - b) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vereinsvorstand durch Beschluss. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das aktive Mitglied die Aufnahmegebühr laut Beitragsordnung zu bezahlen. Passive Mitglieder bezahlen die Aufnahmegebühr erst bei Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft. Die Ablehnung einer Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
 - c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglied kann nur werden, wer vorher ordentliches Mitglied war.
2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren als Kinder. Sie werden in der Jugend- und Kinderabteilung zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines von den Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1. b) sinngemäss.

Tennisclub Dietingen e.V.

Satzung

(Neufassung vom 29.03.2003)



3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des WLSB sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglieder des WLSB sind
4. Jeder erwachsene aktive Mitglied ist verpflichtet, Hilfsdienste für den Verein zu erbringen. Die Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder die älter als 70 Jahre sind, sind vom Arbeitsdienst befreit.
5. Die Mitgliedschaft, oder Rechte aus dieser sind nicht übertragbar.

II. Umwandlung der Mitgliedschaft

Eine Änderung der Mitgliedschaft von aktiv auf passiv oder von passiv in aktiv ist jederzeit möglich. Der Änderungswunsch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Umwandlung von passiv auf aktiv ist der ganze Jahresbeitrag zu bezahlen. Bei Umwandlung von aktiv auf passiv wird der Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.

III. Ende der Mitgliedschaft

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen kann. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 31. März des Geschäftsjahres zugegangen sein. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen ist durch einen Erziehungsberechtigten abzugeben und von diesem zu unterschreiben.
3. durch Ausschluss aus dem Verein
Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 3 Monaten in Rückstand ist und die Beiträge von Vorstand nicht gestundet sind.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzung des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, in gröblicher Weise herabsetzt oder diesem schadet.
 - d) wenn sich das Vereinsmitglied gegenüber dem Verein einer unerlaubten Handlung im Sinne von §§ 823 ff. BGB schuldig gemacht hat.

Tennisclub Dietingen e.V.

Satzung

(Neufassung vom 29.03.2003)



4. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss in den Fällen 3.b) und c) ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist in der Vorstandssitzung, die über den Ausschluss entscheiden soll zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss muss nicht begründet werden; er ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so ist das betroffene Mitglied zur entscheidenden Mitgliederversammlung mit Einschreiben/Rückschein einzuladen. In dieser ist ihm nochmals Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschließungsbeschluss, ist dieser endgültig. Wird der Ausschließungsbeschluss nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes. Legt das betroffene Mitglied keine Berufung ein, oder versäumt es die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses als beendet.
5. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Die notwendigen Erklärungen sind von und gegenüber den Erziehungsberechtigten anzugeben.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich entsprechend der gültigen Beitragsordnung zu bezahlen. Bei Beiträgen die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr von 10,00 Euro erhoben werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Tennisclub Dietingen e.V.

Satzung

(Neufassung vom 29.03.2003)



§ 8 Die Mitgliederversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten und dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Dietingen. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder durch eine vom Vorstand bestimmte Person geleitet.
2. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - b) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie können auch in die Organe des Vereins gewählt werden. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Sofern ein Mitglied von einer Sache direkt betroffen ist, über die abzustimmen ist, kann es an der Abstimmung nicht teilnehmen.. (§ 34 BGB)

Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht. Sie können auch nicht in die Organe und zu Kassenprüfern gewählt werden, ausgenommen im Rahmen der Jugendordnung.

- c) Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Tennisclub Dietingen e.V.

Satzung

(Neufassung vom 29.03.2003)



II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie ist einzuberufen.

1. wenn sich der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. im Falle von § 9 Ziffer 7 S. 2
3. wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.

Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu § 8 Teil I

§ 9 Der Vorstand

1. Der in der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendleiter
 - f) dem Sportleiter
 - g) einem weiteren Vorstandsmitglied
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder, sowie die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie scheidern nach Ablauf von 2 Jahren aus Ihrem Amt aus, können sich aber zur Wiederwahl stellen.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Vorstand ist mindestens einmal im Quartal von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter desselben einzuberufen. Außerdem ist der Vorstand einzuberufen, wenn es die Hälfte der Vorstandmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe wünschen.
5. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Abstimmungen im Vorstand sind offen vorzunehmen, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied eine geheime Abstimmung wünscht. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme von Mitgliederausschlüssen nach § 5 Ziffer III. 3. mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.



7. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, darf der Vorstand eine Ersatzperson hinzuwählen, die in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. oder 2. Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 10 Vertretungsbefugnis

Der Vorstand im Sinne von § 26 Abs. II BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 11 Sport- und Jugendbetrieb

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung einschließlich der Jugendsabteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Die Abteilungsleiter, mit Ausnahme des Jugendvertretes, werden vom Vorstand bestellt.
2. Für die Vereinsjugend gilt die Jugendordnung.
3. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und der Kassenprüfer.

§ 12 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis zu 100,00 Euro) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 13 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens aus diesem Grund einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens einen Monat. Die Einberufung zu einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand beschlossen hat, oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
2. Die der Auflösung des Vereins dienende Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine 2. Versammlung einzuberufen. Diese ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Tennisclub Dietingen e.V.

Satzung

(Neufassung vom 29.03.2003)



4. Die Mitglieder haben zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die laufenden Geschäfte abwickeln und das Sachvermögen des Vereins in Geld umwandeln.
5. Das nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fließt der Gemeinde Dietingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29. März 2003 beschlossen und tritt mit Ihrer Verabschiedung durch diese Mitgliederversammlung in Kraft.

Dietingen, den 29. März 2003

gez.
Jens Hofmeyer
1. Vorsitzender

gez.
Simon Ober
2. Vorsitzender

gez.
Ute Holzwarth
Schriftführerin